Öffentliches Kaufangebot

der

M.R.S.I. Medical Research, Services & Investments S.A., Vouvry, Schweiz

für alle sich im Publikum befindenden Namenaktien mit einem Nennwert von je CHF 5.00 der

Genolier Swiss Medical Network SA, Genolier, Schweiz

A. HINTERGRUND DES ANGEBOTS

M.R.S.I. Medical Research, Services & Investments S.A. unterbreitet ein öffentliches Kaufangebot (das **«Angebot»**) gemäss Art. 22 ff. des Bundesgesetzes über die Börsen und den Effektenhandel (**«BEHG»**) für alle sich im Publikum befindenden Namenaktien der Genolier Swiss Medical Network SA (**«GSMN»**) mit einem Nennwert von je CHF 5.00 (die **«GSMN-Aktien»**).

Bis zum 19. Januar 2011 wurde die wesentliche Beteiligung an GSMN von einer Aktionärsgruppe gehalten, welche insbesondere aus Antoine Hubert, der auch Delegierter des Verwaltungsrates der GSMN ist, und seiner Ehefrau Géraldine Hubert-Reynard besteht. Am 18. Januar 2011 hielt die Aktionärsgruppe 32.44 Prozent des Aktienkapitals und der Stimmrechte der GSMN sowie eine Option zum Kauf von 4.84 Prozent des Aktienkapitals und der Stimmrechte der Gesellschaft.

Am 19. Januar 2011 haben Antoine Hubert und Géraldine Hubert-Reynard, beide wohnhaft in Crans Montana, und der französische Unternehmer Michel Reybier, wohnhaft in Cologny, eine Vereinbarung betreffend das Halten einer Kontrollbeteiligung an GSMN und die Unterbreitung eines öffentlichen Kaufangebotes an die Minderheitsaktionäre der Gesellschaft abgeschlossen. Am gleichen Tag hat die Gruppe verschiedene Aktienpakete erworben, was zu einer Beteiligung von 55.28 Prozent des Kapitals und der Stimmrechte der Gesellschaft geführt hat. Am 20. Januar 2011 hat die Gruppe bekannt gegeben, durch die Holdinggesellschaft M.R.S.I. Medical Research, Services & Investments S.A. (**«MRSI»** oder die **«Anbieterin»**) mit Sitz in Vouvry, ein öffentliches Kaufangebot für alle sich im Publikum befindenden GSMN-Aktien zu unterbreiten. Am 8. Februar 2011 haben MRSI und die mit ihr in gemeinsamer Absprache handelnden Personen 3'283'103 GSMN-Aktien, entsprechend 52.95 Prozent des Kapitals und der Stimmrechte sowie eine Option zum Kauf von GSMN-Aktien, entsprechend 4.84 Prozent des Kapitals und der Stimmrechte, gehalten.

Michel Reybier, Antoine Hubert und Géraldine Hubert-Reynard (die **«Hubert-Reybier Gruppe»**) ist der Ansicht, dass die Börsenkotierung der GSMN einen wichtigen Vorteil für die zukünftige Entwicklung der Genolier-Gruppe darstellt. Die Kotierung der GSMN-Aktien erleichtert namentlich die Finanzierung der Akquisitionsprojekte, welche die Genolier-Gruppe gemäss Ankündigung in Zukunft realisieren will. Aus diesem Grund beabsichtigt die Hubert-Reybier Gruppe nicht, das Publikumsaktoriariat der GSMN vollständig auszukaufen oder die GSMN-Aktien zu dekotieren. Vielmehr soll das Angebot denjenigen Aktionären, welche ihre GSMN-Aktien veräussern möchten, einen Verkauf zum Angebotspreis ermöglichen, da ein Verkauf auf dem Markt aufgrund der aktuell eingeschränkten Liquidität des Titels nur schwer möglich ist.

Die Hubert-Reybier Gruppe beabsichtigt, die vom Verwaltungsrat der GSMN verfolgte Wachstumsstrategie künftig weiterzuführen und im Verwaltungsrat der GSMN Einsitz zu nehmen. Die Hubert-Reybier Gruppe beabsichtigt derzeit keine Änderung der Geschäftsleitung von GSMN.

B. DAS ANGEBOT

1. Gegenstand des Angebots
Unter Vorbehalt der Angebotsrestriktionen bezieht sich das Angebot auf alle sich im Publikum befindenden GSMN-Aktien mit einem Nennwert von je CHF 5.00, welche bis zum Ende der Nachfrist ausgegeben werden und nicht (i) von MRSI oder mit MRSI in gemeinsamer Absprache handelnden Personen oder (ii) von GSMN oder einer Tochtergesellschaft der GSMN als eigene Aktien gehalten werden.

2. Angebotspreis
Der Angebotspreis beträgt CHF 19.00 netto je GSMN-Aktie (der **«Angebotspreis»**). Der Angebotspreis wird durch den Bruttobetrag allfälliger Dividendenzahlungen, Kapitalausschüttungen oder anderer Verwässerungseffekte (wie z.B. Kapitalerhöhungen mit einem Ausgabepreis unter dem Angebotspreis, Verkauf von GSMN-Aktien durch die Genolier-Gruppe unter dem Angebotspreis oder Ausgabe von Options- und/oder Wandelrechten oder anderen Finanzinstrumenten in Bezug auf GSMN-Aktien) reduziert. Die Ausübung von Optionen, welche vor der Voranmeldung des Angebotes den Organen und den Mitarbeitern der Genolier-Gruppe zugeteilt wurden, gilt für die Zwecke des Angebots nicht als Verwässerungstatbestand.

3. Karenzfrist
Die Karenzfrist, während welcher das Angebot nicht angenommen werden kann, beträgt unter Vorbehalt einer Verlängerung durch die Übernahmekommission 10 Börsentage ab der Veröffentlichung des Angebotsprospektes, d.h. voraussichtlich **vom 14. Februar 2011 bis zum 25. Februar 2011** (die **«Karenzfrist»**).

4. Angebotsfrist
Nach Ablauf der Karenzfrist kann das Angebot während 10 Börsentagen angenommen werden. Unter Vorbehalt einer allfälligen Verlängerung der Karenzfrist wird das Angebot **vom 28. Februar 2011 bis zum 11. März 2011, 16.00 Uhr (MEZ**) zur Annahme offen sein (die **«Angebotsfrist»**). Die Anbieterin behält sich das Recht vor, die Angebotsfrist ein- oder mehrmals zu verlängern. Eine Verlängerung der Angebotsfrist über 40 Börsentage hinaus bedarf der vorgängigen Zustimmung der Übernahmekommission.

5. Nachfrist
Die Angebotsfrist wird nach der Publikation des definitiven Zwischenergebnisses des Angebotes um 10 Börsentage verlängert (die **«Nachfrist»**). Die Nachfrist läuft voraussichtlich **vom 18. März 2011 bis zum 31. März 2011, 16.00 Uhr (MEZ)**.

6. Bedingungen
Das Angebot steht unter der Bedingung, dass kein Gericht oder sonstige staatliche Behörde ein Urteil oder eine Verfügung erlassen hat, welche das Angebot oder dessen Vollzug verhindert, verbietet oder für unzulässig erklärt.

Das Angebot wird widerrufen, wenn die oben genannte Bedingung bis zum 14. April 2011, dem vorgesehenen Vollzugstag, oder bis zu einem späteren Datum, auf welches der Vollzugstag gemäss den Bestimmungen dieses Angebots verschoben werden kann, nicht erfüllt ist und auf die Erfüllung der Bedingung nicht verzichtet worden ist.

C. BERICHT DES VERWALTUNGSRATES VON GSMN GEMÄSS ART. 29 ABS. 1 BEHG

Der Verwaltungsrat der GSMN hat das Angebot vor der Veröffentlichung geprüft, wobei diejenigen Mitglieder, welche sich in einem potentiellen Interessenskonflikt befinden, nicht teilgenommen haben (der **«Verwaltungsrat»**). Am 9.Februar 2011 hat der Verwaltungsrat bestehend aus Christian Le Dorze und Philippe Glasson einstimmig beschlossen, in seinem Bericht die Vor- und Nachteile des Angebotes aufzuzeigen, ohne eine Empfehlung an die Aktionäre abzugeben. Die im Bericht des Verwaltungsrates genannten Erwägungen lassen sich wie folgt zusammenfassen:

a) ***Angebotspreis:*** Der Markt für GSMN-Aktien ist nicht liquid im Sinne des Übernahmerechts. Der Börsenkurs ist daher für die Bestimmung des Mindestpreises nicht massgebend. Der Mindestpreis wurde auf Basis eines von Ernst & Young AG, der Prüfstelle unter dem Angebot (**«Ernst & Young»**), am 9. Februar 2011 erstellten Berichts ermittelt. Der Verwaltungsrat nimmt zur Kenntnis, dass Ernst & Young in ihrem Bericht die GSMN-Aktien auf CHF 17.10 bewertet hat. Der Verwaltungsrat äussert sich nicht zu der Angemessenheit des Angebotspreises.
b) ***Liquidität des Marktes für GSMN-Aktien:*** Der Verwaltungsrat ist der Ansicht, dass das Angebot denjenigen Aktionären, welche ihre GSMN-Aktien nicht behalten wollen, ermöglicht ihre Titel zum Angebotspreis zu veräussern, während aufgrund der eingeschränkten Liquidität des Marktes für GSMN-Aktien nicht ausgeschlossen werden kann, dass der Börsenkurs stark beeinflusst würde, wenn bedeutende Aktienpakete auf dem Markt veräussert werden sollten. Der Verwaltungsrat ist der Meinung, zu der Liquidität der GSMN-Aktien nach dem Angebot keine Aussage machen zu können.
c) ***Strategie von GSMN:*** Der Verwaltungsrat nimmt zur Kenntnis, dass die Hubert-Reybier Gruppe beabsichtigt, die vom Verwaltungsrat verfolgte Wachstumsstrategie weiterzuführen und dass sich diese Wachstumsstrategie in Zukunft in Akquisitionen äussern wird, welche eine Verwässerung des bestehenden Aktionariates zur Folge haben können. Der Verwaltungsrat ist der Ansicht, dass das Angebot denjenigen Aktionären, welche diese Strategie der Genolier-Gruppe nicht unterstützen wollen, ermöglicht aus dem Aktionariat auszusteigen.
d) ***Mehrheitsaktionärsgruppe:*** Der Verwaltungsrat nimmt zur Kenntnis, dass die Hubert-Reybier Gruppe die Mehrheit der Stimmrechte an GSMN hält und dass nicht ausgeschlossen werden kann, dass die Gruppe nach dem Angebot eine Beteiligung von mehr als 66 2/3 Prozent der Stimmrechte halten wird. Der Verwaltungsrat ist der Ansicht, dass das Angebot denjenigen Aktionären, welche ihre Beteiligung nicht an einer von einer Mehrheitsaktionärsgruppe kontrollierten Gesellschaft halten wollen, ermöglicht aus dem Aktionariat auszusteigen.
e) ***Restrukturierung des Aktionariats:*** Der Verwaltungsrat ist der Ansicht, dass die Ereignisse, mit welchen die Genolier-Gruppe im Sommer 2010 konfrontiert war – die Klage von Antoine Hubert gegen den damaligen Verwaltungsrat – die Notwendigkeit eines stabilen Aktionariates aufgezeigt haben. Der Verwaltungsrat nimmt zur Kenntnis, dass Antoine Hubert und Michel Reybier beabsichtigen, dies durch die Unterbreitung des Angebotes zu erreichen.
f) ***Rechtliche Unsicherheiten:*** Der Verwaltungsrat nimmt zur Kenntnis, dass im Zusammenhang mit dem Inkrafttreten der neuen Bestimmungen des Bundesgesetzes über die Krankenversicherung (KVG) im Jahr 2012 einige rechtliche Unsicherheiten bestehen. Er nimmt weiter zur Kenntnis, dass diese Unsicherheiten geeignet sind, Einfluss auf die Zukunft der Gruppe zu nehmen. Es kann jedoch derzeit noch nicht abgeschätzt werden, in welchem Ausmass diese Unsicherheiten die Gruppe beeinflussen werden.
g) ***Umsatzentwicklung der Genolier-Gruppe:*** Der Verwaltungsrat erinnert daran, dass er am 30. November 2010 bekannt gegeben hat, dass die Ereignisse des Sommers 2010 die Aktivitäten der Gruppe im dritten Quartal 2010 stark beeinflusst haben und dass die Genolier-Gruppe erwartet, im Jahr 2010 einen Umsatz von ungefähr CHF 190 Millionen zu erzielen.

Für Einzelheiten wird auf den vollständigen Bericht des Verwaltungsrates verwiesen, welcher zusammen mit dem Angebotsprospekt und dem Bewertungsbericht von Ernst & Young kostenlos in französischer und deutscher Sprache bei der am Schluss dieses Inserates angegebenen Adresse bezogen werden kann.

D. VERFÜGUNG DER ÜBERNAHMEKOMMISSION

Die Übernahmekommission hat am 10. Februar 2011 folgende Verfügung erlassen:

1. Das öffentliche Kaufangebot von M.R.S.I. Medical Research, Services & Investments S.A. an die Aktionäre von Genolier Swiss Medical Network SA entspricht den gesetzlichen Bestimmungen über öffentliche Kaufangebote.

2. Diese Verfügung wird am Tag der Publikation des Angebotsprospekts auf der Website der Übernahmekommission veröffentlicht.

3. Die Gebühr zu Lasten von M.R.S.I. Medical Research, Services & Investments S.A. beträgt CHF 38'424.

E. RECHTE DER MINDERHEITSAKTIONÄRE VON GSMN

1. Antrag um Erhalt der Parteistellung (Art. 57 UEV)
Ein Aktionär, welcher im und seit dem Zeitpunkt der Voranmeldung am 20. Januar 2011 mindestens 2 Prozent der Stimmrechte an GSMN, ob ausübbar oder nicht, hält (Qualifizierter Aktionär im Sinne von Art. 56 Übernahmeverordnung (**«UEV»**)), erhält Parteistellung, wenn er dies bei der Übernahmekommission beantragt. Der Antrag des Qualifizierten Aktionärs um Erhalt der Parteistellung muss innerhalb von fünf Börsentagen nach Veröffentlichung des Angebotsprospektes bei der Übernahmekommission (Selnaustrasse 30, Postfach, CH-8021 Zürich, counsel@takeover.ch, Fax: +41 58 499 22 91) eingehen. Die Frist beginnt am ersten Börsentag nach der Veröffentlichung des Angebotsprospekts zu laufen. Dem Antrag ist der Nachweis der durch den Antragsteller gehaltenen Beteiligung beizulegen. Die Übernahmekommission kann jederzeit den Nachweis verlangen, dass der Aktionär weiterhin mindestens 2 Prozent der Stimmrechte an GSMN, ob ausübbar oder nicht, hält. Die Parteistellung bleibt auch für allfällige weitere, im Zusammenhang mit dem Angebot ergehende Verfügungen bestehen, sofern die Eigenschaft als Qualifizierter Aktionär weiterhin besteht.

2. Einsprache (Art. 58 UEV)
Ein Qualifizierter Aktionär, der bis zu diesem Zeitpunkt nicht am Verfahren teilgenommen hat, kann Einsprache gegen die Verfügung der Übernahmekommission erheben. Die Einsprache muss innerhalb von fünf Börsentagen nach Veröffentlichung der Verfügung bei der Übernahmekommission eingereicht werden. Die Frist beginnt am ersten Börsentag nach der Veröffentlichung der Verfügung zu laufen.
Die Einsprache muss einen Antrag und eine summarische Begründung sowie den Nachweis der Beteiligung gemäss Art. 56 UEV enthalten.

F. ANWENDBARES RECHT UND GERICHTSSTAND

Das Angebot und sämtliche daraus resultierenden Rechte unterstehen schweizerischem materiellem Recht. Exklusiver Gerichtsstand ist das Kantonsgericht des Kantons Waadt in der Schweiz oder das an seine Stelle tretende Gericht.

Angebotsrestriktionen/ Offer Restrictions

USA
The offer described in this announcement (the «Offer») is not being made directly or indirectly in or by use of the mail of, or by any means or instrumentality of interstate or foreign commerce of, or any facilities of a national securities exchange of, the United States of America and may only be accepted outside the United States of America. This includes, but is not limited to, facsimile transmission, telex or telephones. This announcement, the offer prospectus and any other offering materials with respect to the Offer may not be distributed in nor sent to the United States of America and may not be used for the purpose of soliciting the sale or purchase of any securities of GSMN, from anyone in the United States of America. M.R.S.I. Medical Research, Services & Investments S.A. (the «Offeror») is not soliciting the tender of securities of GSMN by any holder of such securities in the United States of America. Securities of GSMN will not be accepted from holders of such securities in the United States of America. Any purported acceptance of the Offer that the Offeror or its agents believe has been made in or from the United States of America will be invalidated. The Offeror reserves the absolute right to reject any and all acceptances determined by it not to be in the proper form or the acceptance of which may be unlawful.

United Kingdom
The offer documents in connection with the Offer are not for distribution to persons whose place of residence, seat or habitual abode is in the United Kingdom. This does not apply, however, to persons who (i) have professional experience in matters relating to investments or (ii) are persons falling within Article 49(2)(a) to (d) («high net worth companies, unincorporated associations etc») of The Financial Services and Markets Act 2000 (Financial Promotion) Order 2005 in the United Kingdom or (iii) to whom it may otherwise lawfully be passed on (all such persons together being referred to as «relevant persons»). The offer documents in connection with the Offer must not be acted on or relied on by persons whose place of residence, seat or habitual abode is in the United Kingdom and who are not relevant persons. In the United Kingdom any investment or investment activity to which the offer documents relate is available only to relevant persons and will be engaged in only with relevant persons.

Andere Rechtsordnungen
Das Angebot, welches in diesem Inserat beschrieben ist, wird weder direkt noch indirekt in einem Staat oder einer Rechtsordnung unterbreitet, in welchem/welcher ein solches Angebot widerrechtlich wäre, oder in welchem/welcher es in anderer Weise ein anwendbares Recht oder Regulierungen verletzen würde oder welcher/welche von MRSI eine Änderung der Bestimmungen oder Bedingungen des Angebots in irgendeiner Weise, ein zusätzliches Gesuch an/oder zusätzliche Handlungen im Zusammenhang mit staatlichen, Verwaltungs- oder regulatorischen Behörden erfordern würde. Es ist nicht beabsichtigt, das Angebot auf einen solchen Staat oder eine solche Rechtsordnung auszudehnen. Dokumente, die im Zusammenhang mit dem Angebot stehen, dürfen in solchen Staaten oder Rechtsordnungen weder verteilt, noch in solche Staaten oder Rechtsordnungen gesandt werden. Solche Dokumente dürfen nicht zum Zweck der Werbung für Käufe von Beteiligungsrechten der GSMN durch Personen in solchen Staaten oder Rechtsordnungen verwendet werden.

Die vollständigen Angebotsdokumente (einschliesslich des Verwaltungsratsberichts von GSMN sowie des Bewertungsberichts der Prüfstelle unter dem Angebot) können in deutscher und französischer Sprache kostenlos bei der Valartis Bank AG bezogen werden (Telefon: +41 43 336 83 53, Fax: +41 43 336 81 00, E-Mail: prospectus@valartis.ch). Die vollständigen Angebotsdokumente können zudem unter der Adresse

http://ir.gsmn.ch/cgi-bin/show.ssp?companyName=genolierswiss&language=French&id=3500

heruntergeladen werden.

Als durchführende Bank wurde die Valartis Bank AG beauftragt.

Namenaktien der Genolier Swiss Medical Network SA	Valorennummer	ISIN	Ticker
	1'248'819	CH0012488190	GSMN

Vouvry, 11. Februar 2011

valartisbank+